

Kurztitel

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBL. I Nr. 87/2013

§/Artikel/Anlage

§ 111a

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren**

§ 111a. Die Abgabenbehörden des Bundes, deren Prüforgane Personen betreten haben, die entgegen § 33 Abs. 1 nicht vor Arbeitsantritt zur Sozialversicherung angemeldet wurden, haben in den Verwaltungsstrafverfahren nach § 111 Parteistellung und sind berechtigt, gegen Entscheidungen Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Verzichten sie auf die Parteistellung, so tritt der Versicherungsträger in diese Parteistellung ein. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde ausdrücklich zu erklären; diese hat den Versicherungsträger davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Verzicht bewirkt die Unterbrechung aller in Betracht kommenden Verfahrensfristen.